

# Kindersportverein Heckengäu Kids

## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und regelt alle Einzelheiten über die Pflichten von Mitgliedern zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Sie wird vom Vorstand erlassen und regelt die Festsetzung von Gebühren (z. B. Kursgebühren, Aufnahmegebühr, etc.) und Umlagen. Die Beitragsordnung ist über das Internet einsehbar.

### § 2 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag für „beitragspflichtige Mitglieder“ ist ein Jahresbeitrag und wird innerhalb der ersten 4 Wochen des Geschäftsjahres erhoben.

Der Beitrag ist per Bankeinzug zu entrichten.

Der Vereinsbeitrag wird vom Vorstand beschlossen. Beitragsänderungen werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam, in welchem der Beschluss gefasst wurde.

Die Höhe der Vereinsbeiträge wurde wie folgt festgelegt:

Personen unter 18 Jahren: 24 €\*  
Personen mit 18 Jahren und darüber: 120 €

\*Der Jahresbeitrag enthält die Sportversicherung des WLSB.

### § 3 Kostenbeiträge

Der Kindersportverein Heckengäu Kids bietet das besonders qualifizierte Sportangebot der Kindersportschule an. Voraussetzung zur Teilnahme an den Kursen der Kindersportschule ist die Mitgliedschaft im Kindersportverein Heckengäu Kids. Die Anmeldung ist für ein viertel Jahr bindend. Eine Kündigung kann danach unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zum Monatsende schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Kursbeitrag ist monatlich im Voraus durch Bankeinzug zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe eines Monats wird der anteilige Kursbeitrag sofort fällig.

Über die Höhe der Kostenbeiträge beschließt der Vorstand.

### § 4 Gebühren

Mitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachkommen, werden mit folgenden Gebühren belastet:

- Zahlungserinnerung EUR 3,- + Porto
- 1. Mahnung EUR 4,- + Porto
- 2. Mahnung EUR 6,- + Porto.

Danach kann der Verein ein Inkassoverfahren erlassen.

# Kindersportverein Heckengäu Kids

Zur Vermeidung von Kosten und Verwaltungsaufwand sind die Mitglieder verpflichtet den Verein über Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung.

Nachteile, welche einem Mitglied durch Unterlassung dieser Hinweispflicht entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können nicht geltend gemacht werden.

Entsteht dagegen dem Verein dadurch ein Schaden, so ist das Mitglied verpflichtet, diesen zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € zu begleichen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bankeinzug, z. B. mangels Kontodeckung, zurückgewiesen wird.

## § 5 Sonderzahlungen

Für besondere sportliche und/oder gesellige Veranstaltungen können einmalige Sonderzahlungen verlangt werden. Dies sind z.B. Ausfahrten, Trainingslager, Kursangebote etc.

## § 6 Einmalige Vereinsbeiträge

Für besondere Vorhaben kann der Verein einmalige Beiträge erheben. Über die Höhe beschließt der Vorstand.

## § 7 Beitragsermäßigung, Erlass

Gründungs-, Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenso Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

## § 8 Aufnahmebedingungen, Mitgliedschaft

Eine Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Bei Antrag auf Aufnahme eines Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Antrag kann ohne Begründung vom Vorstand abgelehnt werden. Eine Ablehnung ist unanfechtbar.

Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.

## § 9 Vereinskonto

Das Vereinkonto lautet:

Kindersportverein Heckengäu-Kids e. V.  
Konto: 113935  
BLZ: 603 501 30  
Kreissparkasse Böblingen

# Kindersportverein Heckengäu Kids

IBAN: DE59 6035 0130 0000 1139 35  
BIC: BBKRDE6BXXX

Zahlungen auf ein anderes Konto sind unzulässig und werden vom Verein nicht anerkannt. Vereins- und Kostenbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

## §9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.04.2013 aufgrund des Vorstandbeschlusses vom 02. März 2013 in Kraft.